

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 1 (1944)

Heft: 4

Rubrik: Rechtsprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser Planung ist also vor allem einschränkend. Man beschäftigt sich zum grössten Teil damit, unsoziale Auswüchse zu verhindern, wie eine zu grosse Wohndichte, oder die Vermischung von Industrie- und Wohnbauten. Man beschäftigt sich kaum mit der äusseren Erscheinung der Bauten und Quartiere. Der englische Bürger hat darum eigentlich wenig Verständnis für den Wert von Bebauungsplänen und für die Tätigkeit

der Fachleute, die sich damit beschäftigen.»

«In der heutigen Zeit, wo überall durch Kriegszerstörungen die öffentliche Meinung auf die Notwendigkeit von Wiederaufbau und Neuprojektierung aufmerksam gemacht wird, wäre es eine günstige Gelegenheit, «Planung» zu einer volkstümlichen Kunst zu machen. Wenn das gelänge, würden sich auf diesem Gebiet ungeahnte Möglichkeiten eröffnen. Dar-

um ist das Wichtigste, was wir heute von der Planung in Russland lernen können, die Notwendigkeit einer guten Propaganda, d. h. die Schaffung einer günstigen Atmosphäre für die Arbeit unserer Planungs-Kader. Die grösste Hilfe für den Planenden nach diesem Kriege ist die Forderung eines aufgeklärten Publikums nach Planung und Ordnung. Jetzt ist es Zeit, dieses Verlangen im Volke zu erzeugen.»

Rechtsprechung

Bauplanverfahren, Bauverbote und Eigentumsgarantie.

a. In einem Bebauungsplan, den die Stadt Solothurn für das Quartier Oberfeld-Brühl aufgestellt hatte, war die Erstellung einer Sportanlage vorgesehen, für die grössere Teile zweier Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden mussten. Hierüber beschwerten sich die Eigentümer der beiden Landparzellen beim Regierungsrat und beantragten, dem Bebauungsplan die Genehmigung überhaupt oder wenigstens insoweit zu versagen, als er eine Turn- und Sportanlage vorsieht. Der Regierungsrat wies die Einsprache aber mit Beschluss vom 24. August 1943 ab und erteilte dem angefochtenen Bebauungsplan die Genehmigung.

Gegen diesen Entscheid ergriffen die betroffenen Grundeigentümer die staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, es sei der angefochtene Regierungsbeschluss wegen Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 15 der Kantonsverfassung) und wegen Willkür (Art. 4 der Bundesverfassung) als verfassungswidrig aufzuheben und es sei der Regierungsrat anzuweisen, den Bebauungsplan nur unter der Bedingung zu genehmigen, dass die darin vorgesehene Turn- und Sportanlage daraus entfernt werde. Die Rekurrenten machten geltend, dass behördliche Eingriffe in das Privat- eigentum nach Art. 15 KV nur dann zulässig seien, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage bestehe. Für die ordentliche Enteignung seien im Kanton Solothurn die §§ 24 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB massgebend. Dafür sei ein Kantonsratsbeschluss erforderlich, der zur Enteignung gegen volle Entschädigung führe. Das Bauplanverfahren sehe aber eine ausserordentliche Form der Enteignung vor, denn die Gemeinde erhalte dadurch das Recht zur Enteignung des Landes für die geplanten Anlagen, könne aber mit der Enteignung selbst 10 oder gar 20 Jahre zuwarten. Während dieser Zeit sei die Ueberbauung des Landes nicht mehr zulässig, doch stehe nach § 18 des Baugesetzes dem Grundeigentümer aus dieser Beschränkung der Baufreiheit kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde zu. Das bedinge, dass man sich bei der

Anwendung des Bauplanverfahrens strikte an den Gesetzesinhalt halte. Nach Art. 10 des Baugesetzes beziehe sich nun aber der Anwendungsbereich des Bauplanverfahrens ausschliesslich auf Verkehrsanlagen, Strassenzüge mit Einschluss der Trottoirs und öffentlichen Plätze, Kanalisationen, Wasser- und Lichtanlagen. Das Bauplanverfahren auch für Turn- und Sportplätze in Anspruch zu nehmen, gehe nicht an, sondern beruhe auf einer willkürlichen Auslegung des Baugesetzes.

Das Bundesgericht ging bei der Beurteilung dieses Rekurses von § 10 des kantonalen Baugesetzes aus, der umschreibt, was ein Bebauungsplan enthalten soll und was darin aufgenommen werden kann. Er ist die grundlegende Bestimmung über den wesentlichen Inhalt eines kommunalen Bebauungsplanes, für den dessen besondere Rechtswirkungen gelten, und nicht bloss ein Programm, an das sich die Behörden nicht streng zu halten haben. Freilich können aus den §§ 16 und 18 des Baugesetzes Rückschlüsse daraus gezogen werden, was nach § 10 Gegenstand des Planes sein kann; allein diese Bestimmungen rechtfertigen eine ausdehnende Auslegung des § 10 nur dann, wenn sich das aus jenen Vorschriften deutlich ergibt. Es trifft aber hier nicht zu. § 16 gibt als Beispiele für die im Plan vorgesehenen öffentlichen Anlagen ausschliesslich solche für den öffentlichen Verkehr an, und wenn in § 18 von «andern Anlagen» als Strassen, Trottoirs, Plätzen die Rede ist, so zeigt dies doch nicht deutlich genug, dass darunter auch solche zu verstehen seien, die nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind, wie Sportplätze, Friedhöfe, Verwaltungsgebäude usw., einzelne Privatgrundstücke jedoch in viel weiterem Umfange als Verkehrswege in Anspruch nehmen würden.

Allerdings ist die Auslegung, die der Regierungsrat dem § 18 des Baugesetzes gibt, nicht geradezu offensichtlich unrichtig oder willkürlich. Legt man aber dem § 18 diesen Sinn bei, so steht er selbst im Widerspruch zur Eigentumsgarantie des Art. 15 KV. Diese Garantie der wohlerworbenen Privatrechte gewährleistet das Eigentum freilich nur demjenigen Inhalt, der sich aus der jeweiligen ob-

pektiven Rechtsordnung ergibt. Sie steht deshalb der Einführung oder Anwendung gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen nicht im Wege und gibt unmittelbar kein Recht auf Ersatz für eine Vermögenseinbusse, die daraus dem einzelnen Eigentümer erwächst. Das gilt insbesondere auch in bezug auf die Eigentumsbeschränkung, die dadurch entsteht, dass ein Bebauungsplan das betroffene Privat- eigentum mit einem Bauverbot belegt. Dagegen ist nach der Eigentumsgarantie die Enteignung, wenn sie auch im öffentlichen Interesse zugelassen wird, doch nur gegen volle Entschädigung zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gilt aber als solche Enteignung nicht bloss die Entziehung von Eigentums- oder andern Privatrechten, sondern es fallen unter den Begriff der Enteignung auch blosse verwaltungsrechtliche oder polizeiliche Verbote, wodurch der Eigentümer einer Sache in der Verfügung über diese oder in deren Benutzung beschränkt wird. Wohl handelt es sich bei solchen Verfügungen in der Regel um blosse Anwendung allgemeiner gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen. Ausnahmsweise kann aber ihre Wirkung in einzelnen Fällen derart sein, dass sie als eigentlicher Eingriff in das durch die objektive Rechtsordnung umschriebene Eigentumsrecht anzusehen sind und daher materiell, wenn auch nicht der Form nach, als Enteignung erscheinen. Das trifft namentlich dann zu, wenn durch die Verfügung die Benutzung einer Sache in ausserordentlich hohem und empfindlichem Masse eingeschränkt wird und dabei ausnahmsweise ein einziger oder nur einzelne wenige Eigentümer getroffen werden und diese somit ein allzu grosses Opfer zugunsten des Gemeinwesens bringen müssten, sofern sie keine Entschädigung erhalten.

Im vorliegenden Fall schränkt nun das mit dem Bauplan verbundene Verbot, die für die Sportanlage vorgesehene Fläche zu überbauen, die Benutzung des betroffenen Grundstückes offenkundig ausserordentlich stark ein: das Mass dieser Beschränkung steht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu demjenigen, das sich im allgemeinen aus einem zugunsten von Verkehrsanlagen er-

stellten Bauverbot ergibt. Zudem ist diese besondere Beschränkung eine Ausnahme vom gewöhnlichen Inhalt des Bebauungsplanes, die allein da steht und nur zwei Grundstücke trifft, ohne dass diese aus der geplanten Anlage einen besonderen Vorteil ziehen würden. Das sich auf 10 Jahre erstreckende Bauverbot bildet somit materiell eine Enteignung und verletzt, weil dafür keine Entschädigung gewährt wird, die Eigentumsgarantie des Art. 15 KV.

Die Beschwerde wurde daher gutgeheissen und der angefochtene Beschluss als verfassungswidrig aufgehoben.

Dr. Ed. Gubler.

Gemeindebauordnungen und Heimatschutz.

Die Gemeinde Zürich hat in ihrer gestützt auf § 68 des Baugesetzes erlassenen Gemeindebauordnung den Gemeinderat ermächtigt, Bauprojekte, welche das Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen oder in den äusseren Formen und Abmessungen dem Charakter des betreffenden Quartiers widersprechen, die Genehmigung zu verweigern, auch wenn im übrigen die baupolizeilichen Vorschriften eingehalten sind. Diese Vorschrift wurde von einem Grundeigentümer auf dem Rekurswege angefochten, weil sich die Kompetenz zum Erlass von Natur- und Heimatschutz-Bestimmungen ausschliesslich aus § 182 des EG zum ZGB ergebe und danach die Gemeinde lediglich berechtigt sei, das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild gegen eine Verunstaltung zu schützen, nicht aber gegen blosse Beeinträchtigung. Vollends unhaltbar sei eine Vorschrift, wonach Bauten bereits deshalb verweigert werden dürften, weil sie in ihren äusseren Formen und Abmessungen dem Charakter des betreffenden Quartiers widersprächen.

Der Regierungsrat hat sich in seinem Rekursesentscheid zu dieser Streitfrage wie folgt geäussert:

§ 68 des Baugesetzes will die Gemeinden nicht zum Erlass von Bauvorschriften veranlassen, deren Inhalt sich im rein Technischen erschöpft. Mit der den Gemeinden überbundenen Verpflichtung, Bauordnungen aufzustellen, verfolgt der Gesetzgeber unzweifelhaft auch einen ästhetischen Zweck. Zahlreiche Bestimmungen bestehender Bauordnungen über die Ausgestaltung der Bauten gehen auf ästhetische Ueberlegungen zurück, andere machen die Bewilligung von Bauten geradezu davon abhängig, ob diese für sich allein oder in der Umgebung, in die sie hineingestellt werden sollen, in ästhetischer Hinsicht befriedigen. § 182 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch will vor allem die Möglichkeit geben, Bestehendes, das schutzwürdig ist, zu erhalten. Mit den auf Grund des § 68 des Baugesetzes zu erlassenden Bauordnungen soll die zukünf-

tige Entwicklung — u. a. auch in ästhetischer Hinsicht — beeinflusst und geregelt werden. Die Rechtsgrundlage für die hier streitige Vorschrift ist nun offensichtlich im § 68 des kantonalen Baugesetzes zu suchen. Es erübrigt sich daher die Prüfung der Frage, ob auf Grund des § 182 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch nur Verunstaltungen oder schon blosse Beeinträchtigungen des Strassen-, Orts- oder Landschaftsbildes durch Gemeindeverordnungen verhindert werden können. Wenn eine Gemeinde „Beeinträchtigungen“ im hier in Frage stehenden Sinne verbieten will, so geht sie damit noch keineswegs über den Rahmen der ihr zustehenden Verordnungskompetenz hinaus und verletzt auch keine Rücksichten der Billigkeit. Dasselbe trifft zu bezüglich der in der streitigen Bestimmung enthaltenen Ermächtigung, Baugesuchen die Genehmigung zu verweigern, „die in den äussern Formen und Abmessungen dem Charakter des betreffenden Quartiers widersprechen“. Dass die Voraussetzungen, unter denen nach dem Wortlaut der streitigen Bestimmung Bau gesuche abgewiesen werden können, unklar formuliert seien, wie der Rekurrent geltend macht, ist unzutreffend. Beim Entscheid über die Anwendbarkeit der Vorschrift handelt es sich vielmehr um eine Frage des Ermessens, was bei der Natur der Sache unvermeidlich ist.

Es sei noch erwähnt, dass der Rekurrent zu Unrecht behauptet, in den Bauordnungen anderer Gemeinden werde in ähnlichen Vorschriften überall nur darauf abgestellt, ob eine „Verunstaltung“ und nicht eine „Beeinträchtigung“ vorliege. Diese Behauptung trifft nur etwa auf die Hälfte von rund 20 Bauordnungen zu. Verschiedene Bauordnungen ermächtigen den Gemeinderat, Bauten, durch deren Ausführung das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild verunstaltet oder in seiner Wirkung beeinträchtigt würde, zu untersagen. Eine Praxis in dem vom Rekurrenten behaupteten Sinne besteht somit nicht, ganz abgesehen davon, dass die Einführung von Neuerungen selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden könnte. (RRB Nr. 3331 vom 18. Dez. 1943.)

Kompetenzen der Genehmigungsbehörde für Bauordnungen.

Gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes können die Gemeinden Bauordnungen erlassen, die jedoch der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Es entstehen immer wieder Differenzen über die Voraussetzungen, unter welchen einem solchen Gemeindeerlass die Genehmigung verweigert werden darf. Die eine Auffassung billigt dem Regierungsrat nur ein formelles Ueberprüfungsrecht zu. Er müsse die Genehmigung erteilen, wenn kein Widerspruch zum

kantonalen oder eidgenössischen Recht vorliege. Die andere Ansicht will auch materielle Prüfung gestatten. Der Regierungsrat hat sich der letzten Ansicht angeschlossen, im wesentlichen mit folgender Begründung:

«Es liegt im Begriff der Genehmigung, dass die Oberbehörde der untern Behörde zwar keine positiven Vorschriften machen kann, im übrigen aber in ihrem Entschluss, ob sie der untern Behörde zustimmen wolle oder nicht, frei ist. Der Regierungsrat ist zur Genehmigung eines Gemeindeerlasses nicht schon dann gezwungen, wenn keine Unstimmigkeiten mit dem kantonalen Recht nachgewiesen werden können. Er darf und muss die Genehmigung auch eines dem kantonalen Recht nicht widersprechenden Gemeindeerlasses verweigern, wenn dieser den öffentlichen Interessen zuwider läuft oder diesen mit einer andern Lösung besser gedient ist. Gleichzeitig hat er aber auch darüber zu wachen, dass die privaten Interessen nicht ohne Not beeinträchtigt werden. Er wird daher unter Umständen die Genehmigung verweigern dürfen, wenn eine andere Lösung für die Öffentlichkeit keine wesentlichen Nachteile bietet und die Nachteile für den Bürger zu mildern vermag.» (RRB Nr. 3331 vom 18. Dez. 1943.)

Bebauungsplan, Rechtswirkungen und Anfechtungsmöglichkeit

Quelle: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung, XLV, Jahrg., Nr. 10.

Als der grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur einen Bebauungsplan über ein Teilgebiet Winterthurs aufstellte, rekurrierte der Eigentümer einer im Bebauungsplangebiet gelegenen Liegenschaft. Die Rekursbehörden lehnten ein Eintreten auf den Rekurs ab, weil gegen Beschlüsse über Bebauungspläne ein Rekurs nicht möglich sei. Sie stützten sich dabei auf eine seit Jahrzehnten bestehende Praxis, die vom Rekurrenten jedoch als vor § 147 des Baugesetzes, § 46 des EG zum ZGB und dem Zuteilungsgesetz für die Stadt Winterthur vom 4. Mai 1919 unhaltbar und als Verweigerung des rechtlichen Gehörs bezeichnet wurde.

Aus der Begründung des den Rekurs als zweite Instanz behandelnden Regierungsrates interessiert folgendes:

§ 7: «Der Bebauungsplan ist in reduziertem Maßstabe anzulegen. Durch denselben wird das weiter erforderliche Strassennetz bestimmt. Er soll zunächst die Hauptverkehrslinien nebst den bei fortschreitender Ueberbauung erforderlichen öffentlichen Anlagen und Plätzen enthalten. Die weitere Ausgestaltung hat nach Massgabe der baulichen Entwicklung zu erfolgen.»

§ 8: «Die Strassen sollen durchgehend angelegt werden; Ausnahmen sind nur aus ganz besonderen Gründen statthaft.

Bei der Anlage des Strassennetzes ist auch auf den Zusammenhang mit anstossenden Gemeinden Rücksicht zu nehmen.»

Der anlässlich der Revision des kantonalen Baugesetzes im Jahre 1943 neu aufgenommene § 8a ermöglicht die Aufstellung und Durchführung von Bebauungsplänen für das Gebiet mehrerer Gemeinden. § 16 schreibt dem Gemeinderat sodann die Bekanntmachung der regierungsräthlichen Genehmigung sowohl des Bebauungsplanes als auch der Pläne über die Bau- und Niveaulinien vor.

Quartierpläne werden aufgestellt «für die Einteilung des zwischen Hauptstrassenzügen liegenden Landes zum Zwecke der Ueberbauung und für die Anlegung von Quartierstrassen, welche das Innere des Geländes mit den Hauptstrassen verbinden» (§ 19, Absatz 1, des Baugesetzes). Als Hauptzweck des Quartierplanverfahrens ergibt sich aus dieser Bestimmung die Schaffung möglichst guter Baugelegenheiten.

Der zürcherische Quartierplan und die Baulinien sind öffentlich-rechtliche Rechtsinstitute, die verschiedenen Zwecken dienen. Durch jenen sollen, wie schon oben erwähnt, möglichst gute Baugelegenheiten geschaffen werden, diese halten die für die Strassen benötigte Grundfläche frei und regeln Abstand, Höhe und Platzierung der Bauten. Während Quartierpläne im öffentlichen und privaten Interesse aufgestellt werden, erfolgt die Festsetzung von Baulinien sozusagen ausschliesslich im öffentlichen Interesse. Beiden Instituten ist gemeinsam, dass sie weitgehende Beschränkungen des Grundeigentums mit sich bringen und die direkte rechtliche Grundlage für Eingriffe in dieses darstellen, wobei der Umfang der Beschränkungen und der allfälligen Abtretungspflicht planlich genau fixiert ist. Die planliche Dar-

stellung enthält neben der genauen Wiedergabe der örtlichen Eigenheiten des erfassten Gebietes die zeichnerische Darstellung der mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen belasteten Grundstücke und Grundstücksteile und allfällig vorgesehener Eigentumsänderungen (vgl. Maag-Hongler, Das moderne Baurecht und der zürcherische Quartierplan, S. 95). Dies bedingt auch die Wahl eines angemessen grossen Maßstabes (für Quartierpläne schreibt § 4, Ziffer 3, der zürcherischen Quartierplanverordnung ausdrücklich einen Maßstab von mindestens 1:1000 und höchstens 1:500 vor).

Damit ist dargetan, dass von einem regierungsräthlich genehmigten Bebauungsplan — im Gegensatz zu Quartierplan und Baulinien — keinerlei eigentumsbeschränkende Wirkungen ausgehen. Er nimmt die Einteilung und zukünftige Gestaltung des Gemeindegebietes nur unter obersten, leitenden Gesichtspunkten vor. Die im Bebauungsplan gewahrten rein öffentlichen Interessen, die eine Planung auf weite Sicht verlangen und für den Privaten überhaupt keine Auswirkungen zeitigen, ertragen private Einsprachen nicht (vgl. Maag-Hongler, S. 103, 115 und 117).

3. Der Gesetzgeber hat dies offensichtlich erkannt und daher bewusst kein Rekursrecht eingeräumt. Dies geht eindeutig aus der Tatsache hervor, dass ein Planauflageverfahren, wie es bei der Festsetzung von Quartierplänen und von Bau- und Niveaulinien vorgeschrieben ist, im Bebauungsplanverfahren unbekannt ist. Hätte der Gesetzgeber dem Privaten bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes die gleichen Möglichkeiten einräumen wollen, dann hätte er dies sicherlich auch zum Ausdruck gebracht. Das Fehlen einer derartigen Bestimmung zeigt, dass er absichtlich von einer solchen Lösung absah.

Der gleiche Schluss ergibt sich übrigens auch aus der Entstehungsgeschichte der den Bebauungsplan

regelnden Bestimmungen. Der Vorentwurf zum Baugesetz wurde während der Jahre 1890 bis 1892 von einer aus Mitgliedern des Kantonsrates bestehenden Kommission in verschiedenen Lesungen durchberaten.

Im Verlaufe der Beratung des Entwurfes stellte der Kantonsrat u. a. die Behandlung dieser Bestimmungen zurück, worauf die Kommission neue Anträge einreichte, die sich bezüglich der Ausgestaltung des Bebauungsplanrechtes weitgehend der Regelung annäherten, die später als endgültige Vorlage zur Abstimmung vor das Volk gelangte und heute noch in Geltung steht. Auf jeden Fall sahen die neu formulierten Vorschriften die Festsetzung von Baulinien im Bebauungsplan und eine Rekursmöglichkeit gegen diesen nicht mehr vor. Es ist offensichtlich, dass es sich um eine bewusste Abkehr von einer Regelung der Bebauungsweise handelte, die diesen weitgehend in Wesen und Wirkung dem Quartierplan angenähert hätte. Vermutlich erschien dem Kantonsrat und der Kommission die ursprünglich vorgesehene Regelung für eine Planung auf weite Sicht als ungeeignet. Für die Richtigkeit dieser Vermutung spricht die Tatsache, dass der Bebauungsplan nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von allem Anfang an keineswegs als ganz genaue und unverrückbare Festlegung der Strassen und Anlagen aufgefasst wurde. Die Hauptrichtungen wurden als gegeben erachtet, doch liess die Praxis immer noch Abweichungen zu, falls es die Anschlüsse an bestehende Kommunikationen oder die Terrainverhältnisse verlangten.

Unter diesen Umständen ist es durchaus verständlich, dass der Regierungsrat von allem Anfang an, d. h. schon kurz nach dem Inkrafttreten des Baugesetzes, die Auffassung vertrat, gegen einen Bebauungsplan sei kein Rekurs möglich, und dass sich daraus eine feststehende, übrigens auch vom Schrifttum gebilligte Praxis entwickelte.

Mitteilungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Zentralbüro: Kirchgasse 3, Zürich (Telephon 24 17 47)

Geschäftsstelle: Beethovenstrasse 1, Zürich (Telephon 23 23 75)

Die Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Techn. Hochschule (G. E. P.) hielt am 24. September in Zürich ihre Generalversammlung ab. Vorgängig wurde ein dreitägiger Akademischer Fortbildungskurs veranstaltet. Erfreulicherweise waren im Vorlesungsplan auch drei Vorträge über Landesplanung aufgenommen.

Herr Prof. Dr. Gutersohn, Ausschussmitglied unserer Vereinigung, gab einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Landesplanung. Er wies nach, wie die ursprüngliche Aufgabenstellung, Siedlungen

zu planen, allmäthlich überholt wurde durch weitergesteckte Zielsetzungen. Statt dem einen Element «Siedlung» sollen heute sämtliche geplant werden, also Siedlung, Verkehr, landwirtschaftlich genutzter Boden usw., nicht gesondert für sich, sondern harmonisch als Ganzes. Es ist einleuchtend, dass die Planung des Ganzen eine Uebersicht voraussetzt, die nur durch die Teilplanung gewonnen werden kann. Der Redner forderte aber nachdrücklich, dass der Teilplaner, wenn seine Arbeit sich der Gesamtplanung eingliedern soll, mit dem Wesen eben der Gesamtplanung

vertraut sein muss. Anschliessend setzte sich Herr Prof. Gutersohn mit drei der meist vorgebrachten Einwände gegen die Landesplanung auseinander. Mit trefflichen Argumenten widerlegte er den Einwand, die Landesplanung sei zentralistisch. Ein Blick in die Statuten der VLP genügt, um zu erkennen, dass Landesplanung in der Schweiz in Anlehnung an die staatliche Struktur des Landes ausgeführt werden soll. Zum zweiten Einwand, Landesplanung setze Wirtschaftsplanung voraus, erklärte der Referent, dass unbestreitbar eine Wirtschaftsplanung die Ar-